Satzung der "Schachfreunde Essen-Katernberg 04/32 e.V."



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Gründung, Sitz, Geschäftsjahr	1
§ 2	Vereinszweck	1
§ 3	Selbstlosigkeit	2
§ 4	Mitgliedschaft (Ein- und Austritt, Mitgliedsstatus)	2
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft	
§ 6	Beiträge	
§ 7	Organe des Vereins	3
§ 8	Die Mitgliederversammlung	3
§ 9	Vorstand	4
§ 10	Wahlen	4
§ 11	Amtsdauer von Vorstand, Beisitzern und Kassenprüfern	4
	Protokollierung der Beschlüsse	
§ 13	Kassenprüfung	5
§ 14	Auflösung des Vereins	5
	Datenschutz im Verein	
§ 16	Vereinsordnungen	5

§ 1 Name, Gründung, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Schachfreunde Essen-Katernberg 04/32". Er führt die schachliche Tradition fort, die 1904 durch die Essener Schachgesellschaft und 1932 durch die Schachfreunde Katernberg begründet, und von 1945 bis 2017 durch die Abteilung Schach der Sportfreunde Katernberg 1913 e.V. weiter geführt wurde.
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Essen und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Essen eingetragen werden. Nach seiner Eintragung führt er den Zusatz "e.V.".
- 3. Der Verein wurde am 24.3.2017 gegründet.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Vereinszweck besteht in der allgemeinen Förderung, Organisation und Durchführung des Schachsports. Dies wird insbesondere verwirklicht durch

- 1. Schachausbildung und Schachtraining
- 2. Durchführung von Veranstaltungen in den Bereichen
 - a) Leistungsschach,
 - b) Turnierschach,
 - c) Kinder- und Jugendschach und
 - d) Breitensportschach
- 3. Teilnahme an Schachsportveranstaltungen durch Personen und Mannschaften aller Altersstufen
- 4. Öffentlichkeitsarbeit zur Werbung für den Schachsport

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes

- "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4. Der Verein ist Mitglied des Essener Schachverbandes e.V., des Schachverbandes Ruhrgebiet e.V., des Schachbundes NRW e.V., und des Essener Sportbundes e.V.
- 5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft (Ein- und Austritt, Mitgliedsstatus)

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 2. Alle Mitglieder der Schachabteilung der "Sportfreunde Katernberg 1913 e.V." werden zum 1.7.2017 Mitglieder der "Schachfreunde Essen-Katernberg 04/32". Einfacher Widerspruch ist jedoch möglich und wird als Vereinsaustritt gewertet. Mitgliedsjahre werden angerechnet. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag von Neumitgliedern entscheidet ab dem 01.07.2017 der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.
- Jugendliche und Schüler unter 18 Jahren bedürfen zur Aufnahme der schriftlichen Zustimmung ihres Erziehungsberechtigten.
- 4. Der Verein setzt sich zusammen aus
 - a) Vollmitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
- Vollmitglieder sind solche, die eine Spielberechtigung des Schachverbandes für den Verein besitzen. Sie haben das Recht an allen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen. Sie haben das uneingeschränkte aktive und passive Wahlrecht.
- 6. Passive Mitglieder sind solche, die keine Spielberechtigung des Verbandes für den Verein besitzen, weil sie in einem anderen Schachverein aktive Mitglieder sind. Sie haben das Recht an allen Vereinsaktivitäten teilzunehmen. Sie haben aktives, aber kein passives Wahlrecht.
- 7. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand auf Grund ihrer besonderen Verdienste für den Verein vorgeschlagen und durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt. Sie sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit und genießen alle Rechte eines Vollmitglieds.
- Anträge über Statusänderungen von einer Mitgliedschaft zu einer anderen sind jederzeit zulässig. Hierüber entscheidet der Vorstand.
- 9. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Vereinsorgane oder gegen die Vereinsinteressen verstoßen, einen Verweis oder ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins erteilen.
- 10. [in den neu gefassten Absatz 2 aufgenommen]

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
- 2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied und ist zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zulässig.
- 3. Ein Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied seine Pflichten nicht erfüllt oder in Haltung und Führung dieser Satzung wesentlich widerspricht, insbesondere

- a) grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht,
- b) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt,
- c) sich grob unsportlich verhält,
- d) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten schadet oder
- e) trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung eines Jahresbeitrages in Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach der zweiten Mahnung beschlossen werden.
- 4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu.

§ 6 Beiträge

- 1. Die Mitglieder sind verpflichtet einen Beitrag zu zahlen.
- 2. Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung.

§ 7 Organe des Vereins

- 1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie wird durch den Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied einberufen. Hierzu muss jedes Vereinsmitglied schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden. Alternativ kann die Einladung per Email erfolgen. Der Einladetermin muss mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin liegen.
- 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr einberufen. Der Zeitpunkt wird vom Vorsitzenden festgelegt. Er soll spätestens acht Wochen nach Beendigung des Geschäftsjahres liegen.
- 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Beachtung der in Punkt 1 genannten Frist einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorsitzenden beantragt hat.
- 4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 5. Der Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in ausführlicher Form Rechenschaft über den Spielbetrieb des vergangenen Jahres, über die gesellschaftlichen Ereignisse, über die Aktivitäten des Vorstandes und über die finanzielle Lage des Vereins zu geben.
- 6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- 7. In Mitgliederversammlungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Mitglieder, die nicht mindestens 16 Jahre alt sind, haben kein Stimmrecht. Eine Ausnahme bildet die Wahl eines Jugendsprechers, vgl §10, Absatz 3.
- 8. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens fünf Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- 9. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bis spätestens 4 Wochen vor der hierzu einzuberufenden Versammlung beim Vorstand beantragt werden.
- 10. Abstimmungsmehrheiten errechnen sich nur aus der Summe der gültigen Ja- und Nein-Stimmen.

§ 9 Vorstand

- 1. Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern,
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Kassierer.
- 2. Dem Vorstand können Beisitzer für Sonderaufgaben zur Seite gestellt werden. Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie werden zu Sitzungen des Vorstandes eingeladen und sind bei Vorstandsbeschlüssen nicht stimmberechtigt. Die Beisitzer müssen Vereinsmitglieder sein.
- 3. Die von den Beisitzern auszuübenden Sonderaufgaben sollen die folgenden Bereiche umfassen:
 - a) Schriftführung
 - b) externe Spielleitung
 - c) interne Spielleitung
 - d) Jugendleitung
 - e) Jugendsprecher
 - f) Weitere Sonderaufgaben können vom Vorstand bei Bedarf festgelegt werden.
- 4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassierer. Sie vertreten den Schachverein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
- 5. Der Vorstand regelt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch Satzung, höherrangiges Recht oder durch die Geschäftsordnung einem anderen Organ ausdrücklich zugewiesen sind. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder bestimmt sind.
- 6. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 7. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen, um ein neues Mitglied in den Vorstand zu wählen.

§ 10 Wahlen

- Stimmberechtigt sind alle zur Mitgliederversammlung erschienenen Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr erreicht haben. Wählbar zum Vorstand, Beisitzer oder Kassenprüfer ist jedes Vereinsmitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 2. Das Vorschlagsrecht haben die erschienenen stimmberechtigten Mitglieder und der Vorstand.
- 3. Bei der Wahl eines Beisitzers für die Funktion des Jugendsprechers entfallen die Altersbegrenzungen für aktives und passives Wahlrecht sowie für das Vorschlagsrecht.
- 4. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl ist kein Kandidat gewählt.
- 5. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 20% der erschienen Stimmberechtigten verlangt wird.
- 6. Die Wahl wird erst wirksam, wenn die jeweils gewählte Person das Amt annimmt.
- 7. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Amtsdauer von Vorstand, Beisitzern und Kassenprüfern

 Die Vorstandsmitglieder, die Beisitzer sowie die beiden Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur jeweiligen Neuwahl im Amt.

§ 12 Protokollierung der Beschlüsse

1. Über die Beschlüsse der Vereinsorgane ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom von ihm benannten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Kassenprüfung

- Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft.
- 2. Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung über die Kassenprüfung. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen sie die Entlastung des Kassierers. Alternativ kann die Entlastung auch von jedem stimmberechtigten anwesenden Mitglied beantragt werden.
- 3. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 14 Auflösung des Vereins

- 1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn er mit der Einladung zur Mitgliederversammlung als Punkt der Tagesordnung angekündigt wurde.
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Essener Sportbund, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.
- 3. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Datenschutz im Verein

- Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war
- 3. Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 16 Vereinsordnungen

- 1. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 2. Die zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt.
- Die mit der Kinder- und Jugendarbeit zusammenhängenden Fragen können in einer Jugendordnung geregelt werden.
- 4. Alle Vereinsordnungen werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Sie dürfen nicht der Satzung widersprechen.
- 5. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.